

Begründung

zur Änderung des Bebauungsplanes Axdorfer Feld I für das Grundstück Fl.Nr. 173/158 der Gemarkung Haslach an der Lambergstraße in Traunstein

1. Die vorliegende Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Axdorfer Feld I betrifft das Grundstück Fl.Nr. 173/158 der Gemarkung Haslach und beinhaltet die Errichtung eines Überdachungsgebäudes für die Tiefgaragenrampe mit einer Länge von ca. 11 m und einer Firsthöhe von ca. 3,50 m. Durch diese Änderung werden die Grundzüge der Bauleitplanung nicht berührt. Die Änderung wird daher im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch durchgeführt.
2. Der Bebauungsplan Axdorfer Feld I sah bisher für die Tiefgaragenrampe keine Überdachung vor, so daß diese während der Wintermonate nur sehr schwer von Schnee und Eis freigehalten werden kann. Die dabei erforderliche Beheizung der Rampenabfahrt hat auch einen entsprechend hohen Energieverbrauch zur Folge. Der Grundstückseigentümer hat deshalb bereits einen Antrag auf Errichtung einer Überdachung für die Tiefgaragenrampe gestellt. Dieser Antrag mußte aber, da er den bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes widerspricht und Gründe für eine Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB nicht vorliegen, abgelehnt werden. Die Überdachung kann deshalb nur im Rahmen einer Änderung des Bebauungsplanes errichtet werden.
3. Die Änderung ist sinnvoll und zweckmäßig, da durch die Überdachung nicht nur eine erleichterte Benutzungsmöglichkeit im Winter erreicht wird, sondern auch die durch den Zu- und Abfahrtsverkehr entstehenden Immissionen erheblich vermindert werden. Die Grenzbebauung an das Grundstück Fl.Nr. 173/160 der Gemarkung Haslach stellt dem gegenüber, da diese an der nördlichen Grundstücksgrenze erfolgt, keine größere Einschränkung der Nutzung dar.
4. Das Grundstück ist erschlossen; weitere Kosten fallen derzeit nicht an. In die festgesetzte Straßenführung wird durch den Änderungsplan nicht eingegriffen.

Traunstein, *18.10.1991*  
.....  
Stadt Traunstein

*Stahl*  
.....  
Stahl  
Oberbürgermeister